

Goldaver Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 101 **Sonntag, den 11. Dezember 1921** **79. Jahrgang**

Beitritt:
Steuerabzug vom Arbeitslohn

Nach dem Kreisstatut und auf Grund der behördlichen Deputatsbewertungen ist das Jahreseinkommen der landwirtschaftlichen Deputatsempfänger (Arbeiter) vom 1. Dezember d. J. ab wie folgt zu berechnen:

Barlohn	a	1591,50 M
Freie Wohnung einschl. Stall	ar	
Hausgarten	end	190,— "
Ruhhaltung	r	1800,— "
Freies Brennmaterial	gr	600,— "
180 Huten Land je 3 Mark	ie	540,— "
Freie Scheibehaltung		80,— "
22 Zentner Roggen je 112,50	her	2475,— "
2 Zentner Weizen je 123,—	W	246,— "
11 Zentner Hafer, Gerste oder		
menge je 112,50 M		1237,50 "
2 Zentner Erbsen je 280 M		560,— "
		<u>9120 — M</u>

Folgende Beispiele mögen zur Erläuterung des Steuerabzugs durch Einbehaltung vom Arbeitslohn dienen:

1. Verheirateter Deputatsempfänger mit 2 minderjährigen Kindern ohne eigenes Arbeitseinkommen mit eigenem Einkommen von 9120 M. Steuerfuß bzw. Steuerabzug 10% 912 M. Weitere Abzüge
 - a) für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau je 120 Mark 240 M
 - b) für 2 minderjährige Kinder je 180 Mark 360 M
 - c) Pauschalbetrag für Werbungskosten pp. 180 M

780 M

mithin vom Arbeitgeber zur Tilgung der Steuerschuld durch Entwertung von Steuermarken einzubehalten 132,— M
d. j. monatlich 11,— "

2. Verheirateter Deputatsempfänger mit 3 minderjährigen Kindern ohne eigenes Arbeitseinkommen mit dem gleichen Einkommen wie zu 1. Die jährlichen Abzüge würden sich um 180 Mark auf 960 Mark erhöhen, sie betragen mithin 48 Mark mehr als die 10

prozentige Jahressteuer; es tritt mithin Steuerfreiheit ein.

Bezieht die Ehefrau Arbeitseinkommen aus dem Landwirtschaftsberufe, so sind von deren Einkommen gleichfalls 10 Prozent einzubehalten, davon gehen an die Abzüge für ihre Person mit 120+180=300 M. An dem Beispiel zu 1a ändert sich weiter nichts. Minderjährige Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, werden bei dem Vater nicht gerechnet.

3. Lediger Arbeiter (Landwirtschaftsgehilfe bzw. Knecht)

Jahreslohn usw. bar (angenommen)	1500 M
Wert der freien Station	3000 "
	<u>4500 M</u>

Jahressteuer 10% 450 M

Ab gesetzliche Abzüge
a) für die eigene Person 120 M
b) Werbungskosten 180 M 300 M
mithin einzubehalten 150 M
jährlich bzw. 12,50 M monatlich.

4. Ledige Arbeiterin (Dienstmädchen, Magd)

Jahreslohn bar (angenommen)	1200,— M
Wert der freien Station	3000,— "
	<u>4200 — M</u>

Jahressteuer 10% 420,— M
Abzüge wie bei 3 a und b 300,— M
Bleiben 120,— M
jährlich bzw. 10 M monatlich.

Die Beispiele zu 3 und 4 ergeben, daß tatsächlich nur 10 Prozent vom Barlohne durch den Steuerabzug (durch Entwertung von Steuermarken) in Frage kommen bzw. einzubehalten sind.

5. Lediger Geselle, Handlungsgehilfe

Angenommener Barlohn jährlich	4000,— M
Wert der freien Station	3600,— "
	<u>7600,— "</u>

Steuerfuß 10% 760,— "
Abzüge wie bei 3 a und b 300,— "
bleiben 460,— M
jährliche Steuer Schuld oder 38,30 M monatlich.

6. Lediger Inspektor, Geschäftsführer, Lehrpersonen, Hausdamen:

Angenommener Jahreslohn 6000,— M
Wert der freien Station 4320,— "

10320,— M

rund 10300 M, Steuerfag 1030,— "
Gefehlliche Abzüge wie zu 3 a und b 300,— "

bleiben 730,— "

jährlich bezw. 60 80 M monatlich.

7. Bis zu einem Einkommen von 24 000 M beträgt der Steuerfag 10 % so daß die Steuer durch den Abzug von 10 % voll abgezogen ist. Bei den höheren Einkommen (über 24 000 M), bei denen der Steuerfag gesetzlich ein höherer ist, werden ebenfalls nur 10 % einbehalten, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Nachzahlung der demut noch nicht gezahlten Steuerfag am Ende des Rechnungsjahres. Sämtliche Einkommenbezüge, wie Ueberlöhnerverdienst, Steuerungszulage, Kinder- und Ortszulagen, Wirtschafts- und Beschaffungsbezüge, Weihnachtsgratifikationen usw. unterliegen dem Steuerabzug.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Abmeldeamt Selbststrafe bis zu 100 000 Mark oder Gefängnisstrafe verurteilt sind, Wer nicht vorsätzlich, aber schuldhaft handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 000 Mark bestraft.

Goldap, den 4 Dezember 1921.

Das Finanzamt

Städt. Schafbesenlage

Ich weile nochmals ausdrücklich darauf hin, daß laut Bescheid vom 23. Juli 1921 das zweite Viertel der Schafsteuer zum 1. 12. 21. erfaßt sein muß.

Laut § 17 haben die Gemeinden dem Kommunalverband die Verantwortung der einzelnen Erzeuger den Gemeindefürsorgepflichtigen Erziehung des Viehs zu übertragen. Sie müssen die notwendigen erforderlichen Mittel, (Fag nach Maßgabe des § 23 im M. V. D. R. vom 1. 12. 21.) zur Verfügung zu stellen, nach Maßgabe des § 25 ist.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung kann der Kommunalverband von Gemeindefürsorgepflichtigen Erziehung des Viehs bis zur Höhe der zu leistenden Steuern erheben. Das Eigentum geht auf die Gemeinden resp. den Kommunalverband über, so bald die Anordnungen über die die Genehmigung dem Erzeuger zugeht.

Für das angelegene Vieh ist die Uebernahme der Fag zu zahlen in Höhe der Hälfte des Marktpreises.

Gelegene Vorräte können vom Kommunalverband zwangsweise ausgedroschen und abehalten werden. Der Kommunalverband bezw. die Gemeinden können sich von der Einleitung Maßnahmen zur Sicherstellung des Viehs weigern. Diese Maßnahmen können auch vor Ablauf der Lieferungsfrist getroffen werden, soweit die Gefahr begründet erscheint, daß der Erzeuger seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den säumigen Lieferungs-pflichtigen Vorstehendes nochmals zur Kenntnis zu bringen und dementsprechend Maßnahmen zu treffen.

Goldap, den 25. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Provinziallandtag hat in seiner Sitzung am 27. Juli 1921 die ihm gemachte Vorlage betreffend Uebernahme der Entschädigungspflicht bei Schafräude angenommen. Die Genehmigung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern ist unterm 26. Okt. 1921 Nr. I A. III i. 14651 M. f. L. erteilt worden.

II. U. 3522 M. d. J.

Auf Grund des § 8 der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen vom 6. Mai 1912 (Reg. Anm. vom 1912) hat der Provinzialausschuß durch Beschluß vom 25. Juli 1921 die für den

Schafe-Entschädigungsfonds

im Rechnungsjahre 1921 zu erhebenden Abgaben der Schafbesitzer auf

0,50 Mark.

für jedes Schaf festgesetzt.

Die Bestände der halbjährigen Schafe sind noch eine besondere Zählung nach Maßgabe des beschriebenen Grundfag am

Montag, den 2 Januar 1922

aufzunehmen.

Grundfag zur Aufnahme der Schafbestände.

1. Die Aufnahme der Schafbestände wird in jedem Gutsbezirk und jeder Stadt und Landgemeinde durch ein Verzeichnis bewirkt, das nach folgendem Muster anzulegen ist:

Gut- Nr.	Schafbesitzer	Anzahl der Schafe Stück.	Wertung für jedes Stück	
			M.	Pfg.
1.				
2.				
3.				

Die Richtigkeit bescheinigt.

(Ort), am 2 Januar 1922.

Der Gutsbezirk (Gemeindevorstand, Magistrat.)

(Siegel)

Unterschrift.

2. In das Verzeichnis sind sämtliche im Gutsbezirk (Gemeindefürsorgepflichtigen) am 2. Januar 1922 vorhandenen Schafe aufzunehmen.

3. Vorübergehend abwesende Schafe sind mit aufzunehmen, vorübergehend anwesende Schafe sind in das Verzeichnis nicht einzutragen. Als vorübergehend abwesend gelten insbesondere auch die Schafe, welche sich in einem anderen Bezirk auf Weide oder in Pflege befinden.

4. Schafe, welche dem Reiche, den Einzelstaaten gehören, sowie die in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtschafe werden in das Verzeichnis nicht aufgenommen.
5. Das aufgestellte Verzeichnis ist 14 Tage öffentlich anzulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vor Beginn der 14-tägigen Frist öffentlich bekannt zu machen.
6. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses sind binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Ortsvorstand (Gemeindevorstand) anzubringen. Ueber die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat endgültig.
7. Zur endgültigen Feststellung ist das Verzeichnis in 2 Ausfertigungen bis zum 20. Jan. 1922 dem Landrat (in Stadtkreisen dem Magistrat) einzureichen.
8. Die Beiträge des Ortsbezirks (Gemeindebezirks) sind bis zum 15. Februar 1922 an die Kreis kommunalkasse (Stadthauptkasse) abzuführen.

Die Verzeichnisse der vorhandenen Schafe sind vom Ortsvorsteher unterschrieben und abgestempelt bis spätestens 20. Januar 1922 in doppelter Ausfertigung hierher einzulenden. Ich mache darauf aufmerksam, daß jeder Ortsvorsteher ein Exemplar des Verzeichnisses zurückbehält, damit er später weiß, von wem die Beiträge einzuziehen sind.

Goldap, den 23. November 1921.
Der Kreisaußschuß.

Wahl eines Waiserrats,

Der bisherige Waiserrat, Besitzer Friedrich Alexander in Billehnen ist verstorben. An dessen Stelle ist der Besitzer Frig. Alexander aus Billehnen zum Waiserrat für die Gemeinde Billehnen gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 23. November 1921.
Der Landratsamtsverwalter.

Wahl eines Waiserrats

Der bisherige Waiserrat der Gemeinde Jessauischen Wälscher Fischer in Jessauischen ist verstorben. An dessen Stelle ist der Besitzer Mathes Lottermoser aus Jessauischen zum Waiserrat für die Gemeinde Jessauischen gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 25. November 1921.
Der Landratsamtsverwalter.

Die säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 19. Oktober 1921 an die sofortige Namhaftmachung der in ihren Bezirken aufhaltenden schulentlassenen männlichen Personen unter 18 Jahren erinnert.

Goldap, den 22. November 1921.
Der Landratsamtsverwalter.

Betrifft:

Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Kohlenstellen.

Auf Grund des Erlasses des Ministers des Innern vom 28. Juli d. Js. hat der Kreisaußschuß beschlossen, von den Bezugsberechtigten, für die auf Reichshausbrandbezugscheine eingehenden Brennstoffe, eine Verwaltungsgebühr von 3,00 Mark per Tonne von sofort zu erheben.

Die Gebühren sind monatlich an die hiesige Kreis kommunalkasse zu zahlen.

Goldap, den 6. Dezember 1921.

Der Kreisaußschuß.

Wirtschaftsamt.

Betrifft;

Ausgabe von Weizenmehl.

Ab 16. Dezember 1921 werden für jede versorgungsberechtigte Person 3 Pfund 65 % Weizenmehl zum Preise von 2,75 M pro Pfund auf Zusatzbrotkarten verausgabt.

Die Ausgabe der Zusatzbrotkarten erfolgt für die Stadt auf dem Lebensmittelamt an die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter wie folgt:

Haus 1 bis 300 am Montag, den 12. und Dienstag, den 13. Dezember 1921.

Haus 301 bis 466 nebst Abbauten und Baracke am Mittwoch, den 14. und Donnerstag, den 15. Dezember.

Die Abholungstermine sind genau einzuhalten.

Die Ausgabe der Zusatzbrotkarten für Brotkartempfänger auf dem Lande erfolgt durch die Gemeindevorsteher.

Die Bäcker sowie Mehlhändler werden angewiesen, nur auf solche Zusatzbrotkarten Weizenmehl zu verabreichen, die mit dem Stempel des Kreisaußschusses versehen sind,

Goldap, den 8. Dezember 1921.

Kreisbrotstelle.

Dem Landwirt Herrn Bruno Schneider ehem. in Buntuhnen jetzt wohnhaft in Kößischen, Kreis Darkehmen, geb. am 20. April 1895 in Gr. Väterfelde ist der Jagdschein entzogen worden.

Goldap, den 1. Dezember 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Auf die im Amtsblatt Stück 48, Seite 368 veröffentlichte Beamtenschaft betr. den Ausschank oder den Verkauf von Branntwein oder Spiritus mache ich die Ortspolizei-Behörden hiermit noch besonders aufmerksam.

Goldap, den 1. Dezember 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Montag, den 12. Dezember 1921, vormittags 9 Uhr
werden vor dem **Ostpreußenhof**

4 gute Arbeitspferde

des Schloßmühlengrundstücks öffentlich gegen sofortige bare Bezahlung verkauft werden. Den Zuschlag behält sich der im Verkaufstermin anwesende Vertreter des Kreis Ausschusses vor.

Im Anschluß daran findet um **12 Uhr mittags** auf dem **Grundstück der Schloßmühle Goldap** gegen gleichfalls sofortige bare Bezahlung ein öffentlich meistbietender Verkauf von totem Inventar (Arbeitschulden pp.) statt.

Der Kreis Ausschuß.

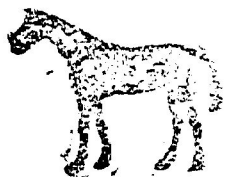
Mahlwerk

zu **Brot und Futterbrot** wird täglich entgegen genommen. Bedienung schnellstens.

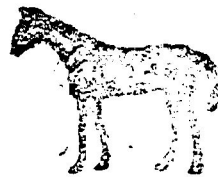
Szillehmer Hartstein- und Mühlenwerke

Eduard Boerschmann

Telefon 31.



**Fell- und
Wagenpferde**



bis 9 Jahre alt, sowie

Sohlen

jämml. Jahrgänge, korrekt und einwandfrei, laufen ununterbrochen und zähle, wie bekannt, die höchsten Preise.

Streng reelle Angebote erbittet

Franz Mixa,

Lieferant erhalt. Reit-, Wagen- und Arbeitspferde nach sämtl. Stationen Deutschlands.

Spezialität: **Prima ostpr. Absatzsohlen.**

Markt 337.

Telefon 279.

N. B. Herr **Gustav Pliquett**, Mühlenstr., nimmt Angebote für mich entgegen.

H a s e n !

Kaufe von Besitzern und Händlern größte und kleine Posten **Hasen, Rehe u. Rotwild** zum bestmöglichen Tagespreise. Abnahme geg. sof. Cassa evtl. persönlich.

Wilhelm Beyer, Wild-Großhandlung, Leipzig,

Markthalle. Zur Zeit (bis 15. Dezbr.) **Elbing,**

Bahnhofs-Hotel Tel. 174.

Feldmark

Gr. Kallweitschen

G i f t

gelegt.

Horn.

Loße

der Königsberger Heimat-
museums-Lotterie 1921

vorrätig in der Buchhandlung

Franz Possauer.

Rohlen,

Braunlohlenbitetts

gegen Reichshausbrandbezug-
schein und auf monatliche Melde-
karte,

Hüttenkoks

bezugscheinfrei liefert nach allen
Bahnhaltungen

Richard Lippold, Insterburg
Hindenburgstraße 22.

Filiale Königsberg.

Kaiser-Wilhelmmann,

Oststraße bei

Jenisch & Suder.

80 Kutschwagen

großes Lager neuer Wagen aller
Gattungen. Gelegenheitskäufe
wenig gefahrener Wagen. Pierde-
geschirre Reparaturwerkstätte.

Hermann Hoffschulte

Wagenfabrik Berlin N. W. 6.

Luisenstr. 21.

Tapeten

in den schönsten und neuesten
Mustern. Man verlange kostenfrei
Musterbuch Nr. 152.

Gebr. Ziegler, Lüneburg.